

Tarifreglement des Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies

Gültig ab: 01.01.2024 / alle Beträge in CHF

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Das Tarifreglement ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterswohn- und Pflegeheims Weiherwies (nachfolgend Bewohner genannt).

1.2. Grundlage

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt das Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA System Version 5) gemäss den Weisungen des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Dieses System ermöglicht es, die Bewohner aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen. Die Tarifgestaltung stützt sich auf das revidierte Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der Verordnung zum KVG, welche seit dem 18. März 1994 in Kraft sind. Die Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, aufgeteilt für Pension, Pflege und Betreuung.

1.3. Finanzierung / Persönliche Vorsorge

Bei Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthalts oder zur Auszahlung von Ergänzungsleistungen steht Ihnen unsere Heimleitung gerne zur Verfügung. Für detaillierte Auskünfte zur Finanzierung sowie bei Fragen zur persönlichen Vorsorge (Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag) können Sie sich zudem an die gemeinnützige Institution Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden, Beratungsstelle Heiden, Tel. 071 891 62 49, wenden. Sie werden dort in allen Unklarheiten beraten und werden dabei unterstützt, Ihre Situation zu überblicken und nach Lösungen zu suchen.

2. EINTRITT

2.1. Aufnahme

Unser Haus ist für alle betagten Menschen offen. Interessenten aus der Gemeinde Grub (AR) sowie aus den umliegenden Ortschaften erhalten in der Regel den Vorzug.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Appenzell Ausserrhoden (ausserkantonale Bewohner) setzt eine Kostengutsprache durch den

Wohnsitzkanton und die Wohnsitzgemeinde voraus. Diese ist vor dem Heimeintritt durch die Heimleitung abgeklärt.

Die Anmeldung ist schriftlich mit einem Anmeldeformular einzureichen. Die Aufnahme erfolgt primär nach Dringlichkeit, sekundär in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme verweigert werden.

Zwischen dem Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies und dem Bewohner bzw. seinem Vertreter wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Für den Eintrittstag wird die volle Pensionstaxe berechnet.

2.2. Zimmerausstattung / Persönliche Effekten

Von Seiten des Alterswohn- und Pflegeheims werden das Pflegebett und ein Nachttisch zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist es sehr willkommen, wenn Bewohner ihr persönliches Mobiliar von Zuhause mitbringen und das Zimmer nach ihrem Geschmack einrichten.

Vor dem Eintritt soll die Möblierungsfrage mit der Pflegedienstleitung geklärt werden. Um Unfällen vorzubeugen, sollten keine Teppiche in die Zimmer gelegt werden.

3. AUSTRITT / KÜNDIGUNGSFRIST

Wünscht ein Bewohner aus dem Heim auszutreten, so hat er dies mindestens zwei Monate vorher der Heimleitung schriftlich mitzuteilen. Für den Austrittstag wird die volle Pensionstaxe berechnet. Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der 2-monatigen Kündigungsfrist, sind die Pensionstarife für 2 Monate zu bezahlen. Bei einem plötzlichen Austritt wird die Pensionstaxe exkl. Pflege- und Betreuungstaxe verrechnet, bis das Bett wieder besetzt werden kann oder längstens 60 Tage.

Aus wichtigen Gründen kann das Vertragsverhältnis beidseitig fristlos aufgelöst werden

- a) bei medizinischer Indikation, die eine Einweisung in eine andere Institution erfordert;
- b) bei BewohnerInnen, deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Alterswohn- und Pflegeheim massiv stört;
- c) bei wiederholter Missachtung der Hausordnung;
- d) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

4. PENSIONSTARIFE

Die Tarife gelten pro Person und Tag. Sie setzen sich zusammen aus:

- Pensionstarif
- Pflegetarif
- Betreuungstarif
- Zusätzliche Dienstleistungen

4.1. Pensionstarif

Wohnungen und Zimmer	Grösse in m2	Taxe pro Tag und Person
1-Zimmer Wohnung mit Balkon oder Sitzplatz Küche und Dusche/WC	28.5	138.00
Zimmer mit Balkon oder Sitzplatz mit gemeinsamer Küche, Dusche und WC	24.8	115.00
Zimmer mit gemeinsamer Küche, Dusche und WC	14.5	99.00
2-Zimmer Wohnung mit Balkon oder Sitzplatz Küche und Dusche/WC Zur alleinigen Benützung Zur Ehepaar Benützung	48.6	145.00 285.00
Ferienzimmer bis 14 Tage Ab dem 15. Tag wird mit der Pensionstaxe abgerechnet		150.00

Der Pensionstarif umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft pro Person (Zimmerausstattung Pflegebett, Nachttisch)
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch
- Verpflegung: Vollpension mit Wahlmöglichkeiten, medizinisch indizierte Zwischenmahlzeiten, alle alkoholfreien Getränke, sonntags 1 Glas Wein
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Tägliche Zimmerreinigung
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Kehrichtabfuhr
- Internet (WLAN) / TV- und Telefonanschluss und freie Gesprächszeit
- Reparaturen bei normaler Nutzung
- Krankenmobilien (z. B. Rollstuhl, Rollator etc.)
- Veranstaltungen

4.2. Pflege- und Betreuungstarife

BESA Stufe	Pflege- minuten je Tag	Höchst- sätze für Pflegekosten (maximale Pflegetarife)	Anteil Kranken- versich- erung	Gemeinde (maximale Restkosten)	Pflege Anteil Versicherte Person	Betreuung Anteil Versicherte Person	Höchst- sätze für Pflege & Betreuung Versicherte Person
0	0	0	0	0	0	28.00	28.00
1	1 – 20	13.70	9.60	0	4.10	37.00	41.10
2	21 – 40	39.70	19.20	0	20.50	37.00	57.50
3	41 – 60	65.70	28.80	13.90	23.00	40.00	63.00
4	61 – 80	91.70	38.40	30.30	23.00	40.00	63.00
5	81 - 100	117.70	48.00	46.70	23.00	40.00	63.00
6	101 -120	143.70	57.60	63.10	23.00	40.00	63.00
7	121 – 140	169.70	67.20	79.50	23.00	40.00	63.00
8	141 – 160	195.70	76.80	95.90	23.00	40.00	63.00
9	160 – 180	221.70	86.40	112.30	23.00	39.00	62.00
10	181 – 200	247.70	96.00	128.70	23.00	39.00	62.00
11	201 – 220	273.70	105.60	145.10	23.00	38.00	61.00
12	221 +	299.70	115.20	161.50	23.00	38.00	61.00

*Die MiGeL (Produkte der Mittel und Gegenstände) werden in Einzelverrechnung direkt der Krankenkasse verrechnet.

4.2.1. Pfllegetarif

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird nach dem Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA durch speziell geschultes Personal festgelegt. In der Regel benötigen wir 21 Tage für eine Ersteinstuung nach Eintritt. Bei signifikanten Veränderungen wird eine Neu Beurteilung durchgeführt, spätestens jedoch nach einem halben Jahr.

Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen à 20 Minuten-Zeiteinheiten eingeteilt. Bewohner, Angehörige und Bezugspersonen werden über Veränderungen informiert.

Der BESA-LK umfasst 5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten erfasst werden. Die 5 Leistungsbereiche werden wie folgt unterteilt:

1. Psychogeriatrische Leistungen (3MP)

- 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
- 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
- 1.2.3 Sozialverhalten und Integration

2. Mobilität, Motorik und Sensorik (1MP)

- 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik

3. Körperpflege (2MP)

- 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

4. Essen und Trinken (1MP)

- 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

5. Medizinische Pflege (3MP)

- 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement
- 5.2.2 Wund- und Hautversorgung
- 5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung

4.2.2. Betreuungstarif

Der Betreuungstarif wird in Anlehnung an den Pflorgetarif berechnet. Die Leistungen werden nicht separat ausgewiesen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Die Betreuungsleistungen beinhalten Aktivierung und Alltagsgestaltung sowie alle nicht krankenkassenpflichtigen Leistungen des Personals, die nicht durch den Pensions- oder Pflorgetarif vergütet sind.

Dazu gehören beispielsweise:

- 24 Stunden Präsenz der Mitarbeitenden und Hilfestellung bei Bedarf
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und der Bewohnenden (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Küche, Wäscherei, Reinigung, Technik, usw.)
- Gespräche mit Angehörigen / Dritten
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten

4.3. MiGeL

Ab 1. Oktober 2021 sind die Pflegeheime verpflichtet, die Einzelverrechnung der Produkte der MiGeL an die Krankenversicherer vorzunehmen. Grundlage dafür ist die Bundesrechtsrevision, die per 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Die MiGeL-Kosten werden durch Dritte in Rechnung gestellt. Die Krankenkassen sind für mittlere und schwere Inkontinenzgrade sowie eine totale Inkontinenz kostenpflichtig. Die Rechnungen dafür, werden direkt an die Krankenkassen übermittelt. Das verwendete Material bei einem «leichten Inkontinenzgrad» wird dem Bewohner verrechnet.

4.4. Ferienaufenthalt (Kurzzeitaufenthalt)

Ein Ferienaufenthalt ist in der Regel mit einer Dauer von 14 Tage begrenzt und erfolgt zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Ziel des Ferienaufenthalts ist, dass der Bewohner nach Ablauf dieser Zeit in die häusliche Umgebung zurückzukehren kann. Sollte eine Heimkehr nicht möglich sein, verwandelt sich der Ferienaufenthalt in einen Langzeitaufenthalt. Ab diesem Zeitpunkt tritt auch die Kündigungsfrist eines Langzeitaufenthalts in Kraft. Die Leistungen eines Ferienaufenthalts sind identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner. Die pflegerische und betreuerische Einstufung der Benutzer der Ferienbetten erfolgt ebenfalls nach dem System BESA.

Ein längerer Ferienaufenthalt bedarf der Nachfrage bei der Heimleitung.

5. FINANZIERUNG

5.1. Finanzierung der Heimkosten gemäss Tarifordnung

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind in der Regel:

- AHV-Altersrente
- Rente aus beruflicher Vorsorge
- Invalidenrente
- Hilfslosenentschädigung (HE)
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Private Vermögenswerte

5.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Reichen Ihre eigenen finanziellen Mittel nicht aus, um den Aufenthalt in unserem Heim zu finanzieren, haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einen Antrag auf Ergänzungsleistungen zu stellen. Diese Zusatzleistungen stehen Ihnen nach Gesetz zu – sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates und sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfe. Damit keine finanziellen Engpässe entstehen, empfehlen wir eine frühzeitige Überprüfung, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Es empfiehlt sich, die Ergänzungsleistungen rechtzeitig zu beantragen, da diese nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Die Antragsformulare können online auf der Website der SVA des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder bei der Heimleitung bezogen werden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Heimleitung oder an die AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde.

5.3. Hilflosenentschädigung (HL)

Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können beim kantonalen Amt für AHV und IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine HL entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist einkommens- und vermögensunabhängig. Das Antragsformular kann online auf der Website der SVA des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder bei der Heimleitung bezogen werden.

5.4. Rechnungsstellung Bewohner

Alle Tarife und besondere Dienstleistungen sind auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend auf den vergangenen Monat. Der Rechnungsbetrag wird von der Bewohnerin resp. Bewohner oder den Finanzbeauftragten geschuldet. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Die Zahlungsfrist richtet sich nach dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Termin und ist, wenn immer möglich über LSV zu begleichen.

5.5. Kostenvorschuss

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss zu entrichten. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst. Dieser wird beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet.

Kostenvorschuss	Ferienaufenthalt	CHF 1'500.00 / pro Person
	Pensionsaufenthalt	CHF 5'000.00 / pro Person

5.6. Krankenversicherer

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, Art. 7 sowie die kassenpflichtigen Medikamente werden den Versicherern direkt in Rechnung gestellt.

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch das Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt (System tiers payant) sowie die Beiträge der öffentlichen Hand dem Kanton / Gemeinde in Rechnung gestellt (Restkosten Pflege).

5.7. Rechnungsschuldner

Als Schuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.

6. TARIFREDUKTIONEN / TARIFZUSCHLÄGE

6.1. Tarifrduktionen

Abwesenheiten (Spitalaufenthalt / Ferienabwesenheit)

Die Pflege- und Betreuungstarife entfallen ab dem Folgetag nach Spitaleintritt bzw. Ferienantritt. Auf den Pensionstarif wird eine Ermässigung von CHF 10.00 pro Abwesenheitstag (Verpflegungsgutschrift) gewährt. Der Eintrittstag ins Spital bzw. der Tag des Ferienantritts und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

6.2. Todesfall

Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen ab dem Tag nach dem Todesdatum. Die Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift) wird verrechnet bis inklusive dem Tag nach der Zimmerräumung.

6.2. Tarifizuschläge / Ferienaufenthalte

Ferienaufenthalt im Alterswohn- und Pflegeheim Weiherwies

Für einen Ferienaufenthalt bis 14 Tage wird eine ermässigte Zimmerschlussreinigung von CHF 300.00 verrechnet. Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstarife entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.

7. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind weder in den Pensions-, Betreuungs- oder Pfegetarifen enthalten und werden separat in Rechnung gestellt:

Anmeldung (Annulation nach definitiver Anmeldung)	250.00
Administrativer Aufwand monatlich	17.00
Arzneimittel und Toilettenartikel (sofern nicht von der Krankenkasse bezahlt, Pflegematerial nach MiGeL wird verrechnet)	nach Aufwand
Begleittransporte (Fachperson 75.00/h, PH 55.00/h, zuzüglich -.70/km)	nach Rechnung
Benützung Kellerabteil	nach Rücksprache
Chemische Reinigung	nach Rechnung
Coiffeur / Pedicure	nach Rechnung
Drittkosten (z.B. Batterien, Hörgerätreparatur usw.)	nach Rechnung
Entsorgung zurückgelassener Utensilien, zuzüglich Abfallgebühren	nach Aufwand CHF 75.00 / h
Getränke (Bezug Cafeteria alle alkoholischen Getränke ausser sonntags 1 Glas Wein)	nach Rechnung
Mahlzeit – Verpflegung Gäste (Stempelkarte 10x + 1x gratis Fr. 175.00)	CHF 17.50
Übernachtung Angehörige / Gäste inkl. Frühstück	CHF 68.00
Körperpflegeartikel	nach Aufwand
Mehraufwand Abwasch Küche Wohnung (länger als 10 Min.)	CHF 60.00 / h
Mehraufwand Zimmerreinigung (Tierhaltung/viele Pflanzen)	CHF 60.00 / h
Zimmerservice pro Mahlzeit sofern nicht medizinisch indiziert	CHF 8.00

Näharbeiten pro Stunde und Material	CHF 60.00 / h
Nämeli (für pers. Kleidung)	CHF 35.00 (100 Stück)
Todesfall admin. Aufwand, pauschal	CHF 200.00
Zimmerschlussreinigung bei Austritt und Todesfall Ferienaufenthalt, pauschal	CHF 300.00
Zimmerschlussreinigung bei Austritt und Todesfall Langzeitpflege, pauschal	CHF 500.00
Privathaftpflichtversicherung	in der Pensionstaxe inkl.

Liste nicht abschliessend

8. ÄRZTLICHE VERSORGUNG

Eine freie Arztwahl ist selbstverständlich gewährt.

Der behandelnde Arzt hat besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen dem Fach - Pflegepersonal mitzuteilen.

9. SUIZIDBEIHILFE (begleiteter Suizid)

Der Bewohner bzw. deren Vertreter/-in nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution untersagt ist. Die Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt), u. a. durch Sterbehilfeorganisationen wie Exit ist erlaubt, sofern sie nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt (Art. 115 StGB).

Das Personal beteiligt sich in keiner Weise an der Durchführung eines begleiteten Suizides.

10. SEELSORGE

Die seelsorgerische Betreuung der Bewohner obliegt den zuständigen Gemeindepfarrämtern.

11. PATIENTENVERFÜGUNG

Mit einer Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Man hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet auch Angehörige.

Idealerweise füllt der Bewohner das Formular «Patientenverfügung» (Kurzversion der FMH Swiss Medical Assoziation) wenn möglich vor dem Eintritt ins Alterswohn- und Pflegeheim vollständig aus und gibt es dem Pflegepersonal ab. Sollte schon eine Patientenverfügung bestehen, kann selbstverständlich diese anstelle des vorgegebenen Formulars verwendet werden. Die Patientenverfügung wird anschliessend bei den ärztlichen Bewohner- und Patientenunterlagen aufbewahrt.

12. BESCHWERDEN

Beschwerden über Bewohner und Personal sind der Heimleitung zu melden. Für schriftliche Rückmeldungen und Beschwerden dient der Briefkasten vor dem Büro. Beschwerden über die Heimleitung sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich vorzubringen.

13. OMBUDSSTELLE

Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Heimes besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle Alter und Behinderung Kantone SG / AR / AI, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen, Tel. +41 71 220 33 73

14. VERSICHERUNGEN

Die Bewohner des Alterswohn- und Pflegeheims Weiherwies sind in einer kollektiven Privathaftpflichtversicherung versichert.

Persönliche Gegenstände (eigenes Mobiliar, Bilder, Kleider etc.), Geld, Schmuck und Wertsachen sind vom Besitzer freiwillig gegen jedes Risiko zu versichern. Die Genossenschaft und das Heim übernehmen keine Haftung.

Bei Unklarheiten bzw. für nähere Details gibt die Heimleitung gerne Auskunft.

15. ANHÄNGE

- Ordentliche Tarife Alterswohn- und Pflegeheim
- Ordentliche Tarife Pensionspreise

16. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wurde am 25.10.2023 durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft Weiherwies erlassen. Es ersetzt alle früheren Versionen und tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Ort, Datum: Grub AR, 25.10.2023

Katharina Zwicker
Präsidentin

Hans Bischof
Vize-Präsident